

II-1348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl.: 62.300 - G/72

Wien, 20. Juli 1972

527/A.B.

zu Nr. 622/J.

Präs. am 27. Juli 1972

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Steiner und Genossen (ÖVP), Nr. 622/J, vom 7. Juli 1972, betreffend Bundesmittel für die Wildbach- und Lawinenverbauung im Land Salzburg

Anfrage:

1. Welche Ergebnisse hat die Vorsprache des Salzburger Landesrates Wolfgruber bei Ihnen, Herr Bundesminister, gebracht?
2. Sind Sie bereit, die ungenügende Dotierung der Wildbach- und Lawinenverbauungsmittel des Bundes für das Land Salzburg zu verbessern?
3. Wenn ja, welche Erhöhung werden Sie vornehmen?
4. Wenn ja, bis wann ist eine entsprechende Aufstockung vorgesehen?

Antwort:

Zu 1.: Herr Landesrat Wolfgruber hat mir anlässlich seiner Vorsprache die Probleme der Wildbach- und Lawinenverbauung im Land Salzburg eingehend geschildert. Ich habe die Versicherung abgegeben, daß die große Bedeutung der Wildbach- und Lawinenverbauung allgemein anerkannt wird und daß große Anstrengungen unternommen werden, um eine entsprechende Dotierung der notwendigen baulichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Darüber hinaus habe ich Herrn Landesrat Wolfgruber gegenüber darauf hingewiesen, daß beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch im heurigen Jahr eine Zentralreserve einbehalten wurde. Sollten diese Mittel, die vornehmlich der Finanzierung von Sofortmaßnahmen nach Hochwasserereignissen dienen, nicht ausgeschöpft werden, könnte das Land Salzburg anteilmäßig mit

zusätzlichen Mitteln rechnen.

Zu 2. und 3.: Das Land Salzburg wird selbstverständlich für die Wildbach- und Lawinenverbauung allenfalls zusätzlich zur Verfügung stehenden Bundesmitteln einen entsprechenden Anteil erhalten.

Zu 4.) Eine Aufstockung der Mittel für die Wildbach- und Lawinenverbauung bedarf eine Gesetzesbeschlusses des Nationalrates. Einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten eines Gesetzes kann ich als Organ der Vollziehung nicht nennen.

Der Bundesminister:

